

**2026/138 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Totalrevidierte Polizeiverordnung, Inkraftsetzung
Reglement Ordnungsbussen und Reglement Videoüberwachung, Genehmigung**

Beschluss Stadtrat

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung (502.1) vom 9. März 2026 wird per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.
2. Das totalrevidierte Reglement Ordnungsbussen (502.2) vom 3. Juni 2026 wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. August 2026, vorbehältlich der Genehmigung des Ordnungsbussentaris durch das Statthalteramt des Bezirks Hinwil.
3. Das totalrevidierte Reglement Videoüberwachung (502.3) vom 3. Juni 2026 wird genehmigt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.
4. Wird gegen das Reglement Ordnungsbussen oder das Reglement Videoüberwachung innert Rechtsmittelfrist Rekurs erhoben, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bzw. nach Eintritt der Rechtskraft neu fest.
5. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, den Ordnungsbussentarif des totalrevidierten Reglements Ordnungsbussen dem Statthalteramt zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die amtliche Publikation inklusive Rechtsmittel, am Freitag, 12. Juni 2026, vorzunehmen.
7. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Öffentlichkeit mittels der beiden Medienmitteilungen zu informieren.
8. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
9. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit an:
 - Statthalteramt Hinwil (wolfgang.harder@ji.zh.ch)
 - Gemeinderat Gossau ZH (info@gossau-zh.ch)

10. Mitteilung durch Sekretariat an:
- Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit
 - Bereichsleiter Stadtpolizei
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Polizeiverordnung

Mit Beschluss vom 9. März 2026 genehmigte das Parlament die Totalrevision der Polizeiverordnung gemäss Synopse der Fachkommission II. Der Entscheid des Parlaments wurde am 13. März 2026 amtlich publiziert. Nach Ablauf der Rekursfrist ist der Beschluss des Parlaments somit rechtskräftig. Der Stadtrat setzt diese per 1. August 2026 in Kraft.

Reglement Ordnungsbussen

Aufgrund der totalrevidierten Polizeiverordnung war auch eine Neufassung des Reglements Ordnungsbussen (bisher Ordnungsbussenverordnung) erforderlich, damit Übertretungen der Vorschriften aus der Polizeiverordnung mit Ordnungsbussen geahndet werden können. Eine synoptische Darstellung der Bussentariife ist nicht erforderlich, weil sich das neue Reglement Ordnungsbussen ausschliesslich auf die aktuellen Vorschriften der neuen Polizeiverordnung stützt.

Die textlichen Änderungen der einzelnen Bestimmungen ergeben sich aus dem Reglement Ordnungsbussen und stützen sich namentlich auf aktuelle und/oder übergeordnete Vorschriften. Ebenfalls ersichtlich sind Änderungen von Bussentariifen für unveränderte Übertretungen. Für Bussen, welche bereits in der Eidgenössischen bzw. der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung festgelegt sind (Niederlassung und Aufenthalt, Störung der Nachtruhe, Benützen der Entsorgungsanlagen während der Sperrzeit und Wirtschaftspolizei), gelten automatisch diese Tarife.

Wo keine Ordnungsbussentariife festgelegt sind (z. B. Verwendung von Luft- und Gasdruckwaffen sowie Sportpfeilbogen), handelt es sich um Übertretungen, welche nicht eindeutig vor Ort feststellbar sind und weitere polizeiliche Abklärungen notwendig sind. Sollten im Zuge der Ermittlungen strafbare Handlungen festgestellt werden, erfolgt das Strafverfahren mittels Verzeigung durch die Stadtpolizei an das Statthalteramt.

Reglement Videoüberwachung

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Polizeiverordnung ist auch eine Aktualisierung des Reglements Videoüberwachung erforderlich. Und auch dafür wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet, weil das neue Reglement Videoüberwachung dem aktuellen Musterreglement der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich entspricht.

Das neue Reglement Videoüberwachung enthält im Anhang eine Liste aller Videoüberwachungsinstallationen.

Erwägungen

Die totalrevidierte Polizeiverordnung (502.1) wurde vom Parlament beschlossen und ist rechtskräftig. Der Stadtrat ist gemäss Gemeindeordnung für die Festlegung des Inkrafttretens zuständig.

Das Reglement Ordnungsbussen (502.2) sowie das Reglement Videoüberwachung (502.3) stellen untergeordnete Vollzugserlasse zur Polizeiverordnung dar und fallen in die Rechtsetzungsbefugnis des Stadtrats.

Es ist zweckmässig, die Polizeiverordnung sowie die beiden Reglemente gleichzeitig per 1. August 2026 in Kraft zu setzen

Akten für das Parlament

- Polizeiverordnung vom 9. März 2026
- Reglement Ordnungsbussen vom 3. Juni 2026 (Überarbeitungsmodus)
- Reglement Ordnungsbussen vom 3. Juni 2026
- Reglement Videoüberwachung vom 3. Juni 2026
- Polizeiverordnung vom 15. März 2010 inkl. OBV und Videoreglement

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin